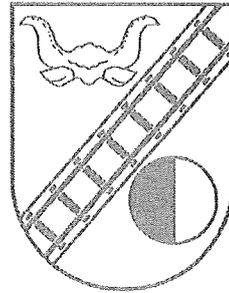




PASCHING.RATHAUS.

4061



PASCHING.RATHAUS.

4061

# Abfallgebührenordnung 2024

## der Gemeinde Pasching

Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2023

## Inhaltsverzeichnis

Allgemeines	3
§ 1 Gegenstand der Gebühr	3
§ 2 Höhe der Gebühren	3
§ 3 Umsatzsteuer	4
§ 4 Gebührenschuldner und Gebührenschuldnerinnen	4
§ 5 Beginn der Gebührenpflicht	4
§ 6 Fälligkeit	5
§ 7 Inkrafttreten	5

## Allgemeines

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Pasching, vom 14.12.2023, mit der eine Abfallgebührenordnung für die Gemeinde Pasching erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

### § 1 Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

### § 2 Höhe der Gebühren

#### (1) Grundgebühr – Haushalte und Betriebe

Für die Sammlung und Behandlung der in Haushalten anfallenden Siedlungsabfälle sowie der in Betrieben (wie Apotheken, Ordinationen, Büros, Gastronomie-, sonstigen Gewerbebetrieben, land – und forstwirtschaftlichen Betrieben usw.) anfallenden haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle ist jährlich eine Grundgebühr zu entrichten:

a. je	90 Liter-Abfalltonne	€ 136,22
b. je	120 Liter-Abfalltonne	€ 182,21
c. je	240 Liter Abfalltonne	€ 349,59
d. je	1100 Liter Abfalltonne	€ 1.559,73

#### (2) Zusatzgebühr – Haushalte und Betriebe

Für die laut Abfallordnung vorgesehene Sammlung und Behandlung der Hausabfälle sowie der in Betrieben (wie Apotheken, Ordinationen, Büros, Gastronomie-, sonstigen Gewerbebetrieben, land – und forstwirtschaftlichen Betrieben usw.) anfallenden haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle ist ab der 10. Abfuhr pro Jahr zusätzlich zur Grundgebühr folgende Gebühr zu entrichten:

a. je	90 Liter-Abfalltonne	€ 15,14
b. je	120 Liter-Abfalltonne	€ 20,25

c. je	240 Liter Abfalltonne	€ 38,84
d. je	1100 Liter Abfalltonne	€ 173,30
e. je	60 Liter-Abfallsack	€ 10,09
f. je	überfüllter Tonne (90l/120l/240l)	€ 10,09
g. je	überfüllter Tonne (1100l)	€ 30,27

(3) **Gebühr für Bereitstellung der Abfallbehälter**

Für die Zustellung einer Abfalltonne (Hausmüll bzw. haushaltsähnlicher Gewerbemüll, biogene Abfälle, Papier) für bebaute und unbebaute Grundstücke (Neuanschluss) und für den Austausch eines Abfallbehälters (Ersatz bei einer kaputten Tonne oder Wechsel in Bezug auf das Fassungsvermögen) ist folgende Gebühr zu entrichten:

€ 37,90

(4) **Gebühr für Sperrmüll**

Für die Abholung des Sperrmülls ist folgende Gebühr zu entrichten:

€ 36,57

### § 3 Umsatzsteuer

Zu den Gebühren in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

### § 4 Gebührenschuldner und Gebührenschuldnerinnen

Gebührensuldner bzw. Gebührenschuldnerin sind der Liegenschaftseigentümer bzw. die Liegenschaftseigentümerin oder mehrere Miteigentümer und Miteigentümerinnen zur ungeteilten Hand. Im Fall des Bestehens von Baurechten die Bauberechtigten.

### § 5 Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der quartalsweise aliquotierten Gebühr nach § 2 Abs. 1 beginnt mit Anfang des Quartals, in dem die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen von den jeweiligen Liegenschaften in Anspruch genommen wird.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der weiteren Gebühren nach § 2 Abs. 2, 3 und 4 entsteht unmittelbar nach in Anspruch genommener Leistung.  
An-, Um- (Tonnenvolumen) und Abmeldungen sind jeweils nur zum Quartal möglich.

### **§ 6 Fälligkeit**

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit Ausnahme von § 2 Abs. 2 lit. f und g (Zusatzgebühr je überfüllte Tonne - alle Volumina betreffend), welcher erst mit 01.07.2024 in Kraft tritt, mit 01.01.2024 und gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 15.12.2022 außer Kraft.

Pasching, am 14.12.2023  
Der Bürgermeister



Ing. Markus Hofko